

**Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister**

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neumünster
Sachgebiet II
Fachdienst Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Veterinär- und Lebensmittelaufsicht**

Allgemeinverfügung

**zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) –
Sperrzonen, Stallpflicht und weitere Maßnahmen – in der Stadt Neumünster**

Auf der Grundlage der Artikel 60 – 71 der VO (EU) 2016/429i i. V. m. Artikel 11 – 67 der Delegierten VO (EU) 2020/687ii i. V. m. § 18 - 33 der Geflügelpest-Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

| | |
|----|---|
| 1. | Es wurde der Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) in mehreren Beständen in Negenharrie im Kreis Rendsburg-Eckernförde am 17.01.2023 amtlich festgestellt. |
| 2. | Um den Seuchenbestand wird eine Schutzzone (früher „Sperrbezirk“) mit einem Radius von mindestens drei Kilometern festgelegt. Die Schutzzone erstreckt sich neben dem Kreis Rendsburg-Eckernförde auch auf Teile des Kreises Plön und der Stadt Neumünster. Von der Schutzzone ist ein nördlicher Teil des Stadtteils Einfeld betroffen gemäß angefügtem Kartenausschnitt. |
| 3. | Außerdem wird um den Seuchenbestand eine Überwachungszone (früher „Beobachtungsgebiet“) mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer festgelegt. Die Überwachungszone erstreckt sich neben dem Kreis Rendsburg-Eckernförde auch auf Teile der Kreise Plön und Segeberg und der Stadt Neumünster. Hier erstreckt sie sich auf den überwiegenden Teil der Stadt Neumünster (von der Stadtgrenze im Norden bis einschließlich Stadtmitte und Brachenfeld-Ruthenberg, Teile von Gadeland und Böcklersiedlung) gemäß angefügtem Kartenausschnitt. |
| 4. | Gleichzeitig werden die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen Nr. 4.1. bis 4.12. angeordnet. |
| 5. | Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist. |
| 6. | Diese Allgemeinverfügung tritt am 18.01.2023 in Kraft. |

I. Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. 4

| | Geltung für Schutzzone | Geltung für Über- wachungs- zone |
|---|---------------------------|--|
| <p>4.1. Anzeigepflicht:</p> <p>Wer in der Schutz- oder Überwachungszone Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel hält, hat unverzüglich der Stadt Neumünster, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Großflecken 63, 24534 Neumünster, Telefon: 04321-9422559, E-Mail: veterinaer@neumuenster.de, unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere im Bestand, ihrer Nutzungsart und des Standorts sowie jedes verwendete Tier und jede Änderung innerhalb des Bestands mitzuteilen.</p> <p>- Rechtliche Grundlagen:</p> <p>Artikel 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 abs. 3 Geflügelpest-Verordnung</p> | X | X |
| <p>4.2. Aufstellungsgebot:</p> <p>(Absonderung zum Schutz vor Kontakt mit Wildvögeln)</p> <p>Wer in der Schutz- oder Überwachungszone Vögel einer der unter Nummer 4. 1 genannten Arten hält, hat diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss; werden als Seitenbegrenzung Netze oder Gitter verwendet, so darf deren Maschenweite maximal 25 mm betragen.</p> <p>- Rechtliche Grundlagen:</p> <p>Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und Artikel 71 VO der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 und § 13 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung</p> | X | X |
| <p>4.3. Beförderungsverbot:</p> <p>Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Vögel, Eier oder Tierkörper der Vögel einer der unter Nummer 4. 1 genannten Arten nicht befördert werden.</p> <p>- Rechtliche Grundlagen:</p> | X | |

| | | |
|--|---|---|
| Artikel 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 5 Geflügelpest-Verordnung | | |
| 4.4. Beförderungsverbot: Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten. - Rechtliche Grundlagen: Artikel 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung | X | |
| 4.5. Verbringungsverbot: | | |
| 4.5.1 Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in einen Bestand verbracht werden: Vögel einer der unter Nummer 4. 1 genannten Arten | X | X |
| 4.5.2 Folgende Tiere und Erzeugnisse, die von Vögeln der unter Nummer 4. 1 genannten Arten stammen, oder auf Betrieben gehalten werden, die Vögel der unter Nummer 4.1. genannten Arten halten, dürfen nicht aus dem Betrieb heraus verbracht werden, wenn der Betrieb in der Schutz- oder Überwachungszone liegt: | | |
| - Vögel einer der unter Nummer 4. 1 genannten Arten | X | X |
| - Säugetiere | X | |
| - Frisches Fleisch, Fleischerzeugnisse aus frischem Fleisch, Eier und sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs sowie tierische Nebenprodukte, die von Vögeln der unter Nummer 4. 1 genannten Arten sowie Federwild stammen | X | X |
| - Futtermittel | X | X |
| Ausgenommen hiervon sind: - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der Delegierten VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können bei der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Kontaktadressen siehe 4.1 Anzeigepflicht) erfragt werden. - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der Delegierten VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden (das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren). | X | X |

| | | |
|---|---|---|
| <p>- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 01.10.2021 gewonnen oder erzeugt wurden.</p> <p>- Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.</p> <p>- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.</p> <p>- Rechtliche Grundlagen:</p> <p>Artikel 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Artikel 42 der Delegierten VO (EU) 2020/687 i. V. m. Artikel 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung</p> | | |
| <p>4.6 Eigenüberwachung:</p> <p>Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer 4. 1 genannten Arten halten, haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind. (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist der Stadt Neumünster, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Großflecken 63, 24534 Neumünster, Telefon 04321-9422559, E-Mail: veterinaer@neumuenster.de, unverzüglich mitzuteilen</p> <p>- Rechtliche Grundlagen:</p> <p>Artikel 25 Abs. 1 b) und Artikel 40 der Delegierten VO (EU) 2020/687</p> | X | X |
| <p>4.7 Hygienemaßnahmen:</p> <p>Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer 4. 1 genannten Arten halten, haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:</p> | | |
| <p>- Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Vögel einer der unter Nummer 4. 1 genannten Arten, sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.</p> | X | X |
| <p>- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.</p> | X | X |

| | | |
|---|---|---|
| - Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen. | X | X |
| - Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Vögeln einer der unter Nummer 4. 1 genannten Arten sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren. | X | X |
| - Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren. | X | X |
| - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in Betrieben, die Vögel einer der unter Nummer 4. 1 genannten Arten halten, eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren. | X | X |
| - Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung von verendeten Vögeln einer der unter Nummer 4. 1 genannten Arten sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren. | X | X |
| - Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten. | X | X |
| - Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel). | X | X |
| - Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten. | X | X |
| - Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren. | X | X |
| - Es sind angemessene Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß durchzuführen. | X | X |
| - Rechtliche Grundlagen: Artikel 25 Abs. 1 c) und e) und Artikel 40 der Delegierten VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung | | |

| | | |
|---|---|---|
| <p>4.8. Aufzeichnungspflicht:</p> <p>Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer 4. 1 genannten Arten halten, haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen und der Stadt Neumünster, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten.</p> <p>- Rechtliche Grundlagen:</p> <p>Artikel 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Artikel 40 der Delegierten VO (EU) 2020/687</p> | X | X |
| <p>4.9. Tierkörperbeseitigung:</p> <p>Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer 4. 1 genannten Arten halten, haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten Vögeln einer der unter Nummer 4. 1 genannten Arten als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 beim folgenden beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen:</p> <p>Firma Rendac Jagel GmbH, Boklunder Weg, 24878 Jagel, Montag bis Freitag rund um die Uhr: 0800-7793333 Tierkörper-Helpdesk</p> <p>- Rechtliche Grundlagen:</p> <p>Artikel 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Artikel 40 der Delegierten VO (EU) 2020/687</p> | X | X |
| <p>4.10. Freilassen von Vögeln:</p> <p>Niemand darf Vögel einer der unter Nummer 4. 1 genannten Arten zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.</p> <p>- Rechtliche Grundlagen:</p> <p>Artikel 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung</p> | X | X |
| <p>4.11. Veranstaltungen:</p> <p>Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten, Börsen oder Veranstaltungen ähnlicher Art mit den unter 4.1 genannten gehaltenen Vögeln ist verboten.</p> <p>- Rechtliche Grundlagen:</p> <p>Artikel 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 Geflügelpest-Verordnung</p> | X | X |

| | | |
|---|---|---|
| <p>4.12. Transport:</p> <p>Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen Vögel einer der unter Nummer 4. 1 genannten Arten, frisches Fleisch und tierische Nebenprodukte von diesen, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.</p> <p>- Rechtliche Grundlagen:</p> <p>Artikel 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 Geflügelpest-Verordnung</p> | X | X |
|---|---|---|

II. Hinweise:

1. Anzeigepflicht:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Hochpathogener Aviärer Influenza (Geflügelpest) ist der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Großflecken 63, 24534 Neumünster, Telefon 04321-9422559, E-Mail: veterinaer@neumuenster.de, gemäß § 4 TierGesG unverzüglich anzuzeigen.

2. Ausnahmegenehmigungen:

Für bestimmte Maßnahmen können Ausnahmen genehmigt werden. Wenden Sie sich diesbezüglich an die Stadt Neumünster, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht.

3. Untersuchungen:

In der Schutzzone und in der Überwachungszone führt die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht als zuständige Behörde in Betrieben, in denen Vögel einer der unter Nummer 4. 1 genannten Arten gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln durch. Darüber hinaus erfolgen in der Schutzzone in diesen Beständen Bestandskontrollen (klinische Untersuchung des Geflügels, inklusive ggf. erforderlicher Probennahme, Prüfung von Unterlagen und Aufzeichnungen) durch die zuständige Behörde. Diese Maßnahmen sind von den jeweiligen Tierhalterinnen und Tierhalter zu dulden; auf die Mitwirkungspflicht des § 24 Tiergesundheitsgesetz wird ausdrücklich verwiesen.

4. Ordnungswidrigkeiten:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden

III. Begründung:

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im

wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Hochpathogene Aviäre Influenza (Geflügelpest) zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot, stellen somit Infektionsquellen dar. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und der Delegierten VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer IV i. V. m. Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a VO (EU) 2016/429 i. V. m. Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Artikel 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Die Feststellung des Ausbruchs der Hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) am 17.01.2023 in einem Geflügelbestand in Negenharrie im Kreis Rendsburg-Eckernförde macht die vorgenannten Maßnahmen erforderlich. Um diesen Ausbruchsbestand ist eine Schutzzone mit einem Radius von mindestens 3 km und eine Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 km eingerichtet worden, welche sich auf das Stadtgebiet Neumünster erstrecken.

Ist die Hochpathogene Aviäre Influenza (Geflügelpest) in einem Betrieb amtlich bestätigt, so richtet die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem Sperrbezirk nach der Geflügelpest-Verordnung. Für die Schutzzone sind teilweise weitergehende Maßnahmen als für die Überwachungszone anzuordnen. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Das ergibt sich aus Artikel 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Artikel 21 Abs. 1 a) i. V. m. Anhang V und Anhang X der Delegierten VO (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone entspricht dem Beobachtungsgebiet nach der Geflügelpest-Verordnung und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Das ergibt sich aus Artikel 60 Buchstabe b VO (EU) 2016/429 i. V. m. Artikel 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der Delegierten VO (EU) 2020/687. Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei der Festlegung sowohl der Schutzzone als auch der Überwachungszone wurde das Seuchenprofil, die geografische Lage, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren (Artikel 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429), Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten und das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2, soweit bekannt, berücksichtigt.

Bei Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die zuständige Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Hochpathogenen Aviären Influenza auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion betreten und verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden. Der Erreger der Geflügelpest ruft Krankheitserscheinungen hervor, die nicht typisch sind. Die Krankheitserscheinungen können mit den Anzeichen anderer Geflügelkrankheiten identisch sein. Daher besteht die Gefahr, dass Geflügelpest als Krankheitsursache zunächst nicht in Erwägung gezogen wird und die Infektion sich aufgrund unterlassener Vorsichtsmaßnahmen weiter ausbreiten kann.

Jede einzelne der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig, die Tierseuche Geflügelpest zu bekämpfen.

Auf Grundlage der § 110 Abs. 4 Satz 4 und § 112 Abs. 1 LVwG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wird zur Verhütung der Weiterverbreitung der Hochpathogenen Aviären Influenza Gebrauch gemacht.

IV. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

V. Rechtsgrundlagen:

| | |
|----|--|
| 1. | VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1) in der zz. gültigen Fassung |
| 2. | DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/687 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64) in der zz. gültigen Fassung |
| 3. | Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in der zz. gültigen Fassung |
| 4. | Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) in der zz. gültigen Fassung |
| 5. | Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der zz. gültigen Fassung |
| 6. | DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1882 DER KOMMISSION vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21) in der zz. gültigen Fassung |
| 7. | Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992, S. 243, 534) in der zz. gültigen Fassung |
| 8. | Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist, in der zz. gültigen Fassung |

VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist in elektronischer Form, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Neumünster, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abt. Ordnungsangelegenheiten, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Große Flecken 63, 24534 Neumünster, einzulegen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen Voraussetzungen des § 3 a Abs. 2

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Eine einfache E-Mail genügt diesen Anforderungen nicht.

Hinweis:

Gegen die Anordnung des Sofortvollzuges haben Sie die Möglichkeit sich nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zu wenden. Das Verwaltungsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Anmerkungen:

Verzicht auf Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 4 des Allgemeinen Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 die zuletzt mehrfach am 26.02.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 222) geändert worden ist (LVwG) verzichtet.

Öffentliche Bekanntgabe

Gemäß § 6a des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2014, die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.01.2020 (GVOBl. Schl.-H. S 3) geändert worden ist (AGTierGesG)-wird diese Allgemeinverfügung hiermit bekanntgegeben und gilt ab sofort. Sie gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann bei der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht der Stadt Neumünster, Großflecken 23, 24534 Neumünster, 1. Etage, eingesehen werden.

Anlage:

Hochpathogene Aviäre Influenza (Geflügelpest) – Sperrzonen der Stadt Neumünster

Neumünster, den 18.01.2023

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Sachgebiet II
Fachdienst Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Im Auftrage
gez. Dr. Kohnen-Gaupp
Amtstierärztin

Weitere Informationen:

Verhaltensregeln zum Schutz von Geflügelbetrieben „Gefahr Geflügelpest – Wie schütze ich meine Tiere?“

[Inhalte - Verhaltensregeln für Kleinbetriebe und Hobbyhaltungen mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln aufgrund der Gefährdung der Bestände in Schleswig-Holstein durch Übertragung des Geflügelpesterregers durch Wildvögel - schleswig-holstein.de](https://www.schleswig-holstein.de/Inhalte-Verhaltensregeln-fuer-Kleinbetriebe-und-Hobbyhaltungen-mit-in-Gefangenschaft-gehaltenen-Voegeln-aufgrund-der-Gefaehrung-der-Bestaende-in-Schleswig-Holstein-durch-Übertragung-des-Geflügelpesterregers-durch-Wildvoegel)

des Landes Schleswig-Holstein sowie

Informationen der Landesregierung:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/landwirtschaft/gefluegelpest/gefluegelpest_node.html

Risikoeinschätzung des FLI: Stand 09.01.2023

https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00050921/FLI-Risikoeinschaetzung_HPAI_H5_2023-01-09_bf.pdf

Informationen des Friedrich-Loeffler-Institut (FLI): [Aviäre Influenza \(AI\) / Geflügelpest: Friedrich-Loeffler-Institut \(fli.de\)](#)

